Bundesrat Drucksache 103/1/88

18.04.88
A - Fz - R

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Fischwirtschaftsgesetzes (FWG)

Punkt der 588. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1988

A

Der **federführende Agrarausschuß (A)** und
der **Rechtsausschuß (R)**
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

R 1. § 2 Abs. 1

In § 2 Abs.1 sind die Worte "den Fang nach Art und Menge dem für die Anlandung vorgesehenen Seefischmarkt zu melden" zu ersetzen durch die Worte "den zur Anlandung vorgesehenen Fang nach Art und Menge dem Seefischmarkt zu melden".

Begründung:

Da nach § 2 Abs.3 auch eine Änderung der "gemeldeten Absicht" unverzüglich zu melden ist, bedarf es in Absatz 1 einer Klarstellung, daß neben Art und Menge des Fangs auch die Absicht der Anlandung gemeldet werden muß.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

R 2. § 3

Im Anschluß an die neuere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Gesetzgebungskompetenz des Bundes bei der Regelung von Sonderabgaben (BVerfGE 55, 297 ff) hält es der Bundesrat für geboten, nähere gesetzliche Bestimmungen darüber zu treffen, wem die Abgabe zufließen soll, sowie über die Zweckbindung des Abgabeaufkommens.

R 3. § 3

Der Bundesrat hält es für geboten, Regelungen darüber zu treffen, ob die Beiträge von Bundes- oder von Landesbehörden erhoben werden, wobei im erstgenannten Fall eine Verwaltungskompetenz des Bundes gegeben sein müßte, z. B. nach Artikel 87 Abs. 3 GG.

Falls die Länder zuständig sind, bedarf es einer Regelung, daß das Beitragsaufkommen an den Bund abgeführt werden muß. Dies wäre Voraussetzung dafür, daß der Bundesminister, wie in § 3 Abs. 6 vorgesehen, im Benehmen mit den obersten Landesbehörden über die Verwendung der Mittel bestimmt.

Die erforderlichen Ergänzungen können nicht durch eine Rechtsverordnung auf der Grundlage von § 3 Abs. 4 Satz 1 geregelt werden. Die Ermächtigung, die Höhe des Beitrags und seine Erhebung zu regeln, würde so weitreichende Vorschriften, wie sie erforderlich sind, nicht mehr tragen.

A

i Annahme
tfällt
ffer 5

4. § 3 Abs. 4 Satz 2

In § 3 Abs. 4 Satz 2 sind die Worte

"die Zahlstellen bestimmen und"

zu streichen.

Begründung:

Die Regelungen über die Zahlstellen, bei denen die Abgabepflichtigen ihre Beiträge einzahlen können, sind Teil des Erhebungsverfahrens und gehören daher systematisch in die in § 3 Abs. 4 Satz 1 erwähnte Rechtsverordnung. Der Begriff der Zahlstelle ist im übrigen aus sich heraus nicht verständlich.

R

5. § 3 Abs. 4 Satz 2

ıtfällt
:i Annahme
)n
ff.4

In § 3 Abs. 4 Satz 2 sind vor den Worten "für die Fischwirtschaft" die Worte "Landesregierungen oder die" einzufügen.

Begründung:

Die Bestimmung der zuständigen Zahlstellen bedarf in mehreren Ländern eines Rechtssatzes. Die Ermächtigung ist daher auch an die Landesregierungen zu adressieren, damit die erforderlichen Zuständigkeitsverordnungen der Länder auf diese Ermächtigung gestützt werden können.

A

6. § 4 Abs. 3

bei Annahme entfällt Ziff.7

§ 4 Abs. 3 ist zu streichen.

Begründung:

Das Gesetz weist dem Bundesminister keine Aufgaben zu, für deren Vorbereitung und Durchführung er sich des Marktverbandes bedienen könnte.

R

7. § 4 Abs. 3

entfällt bei Annahme von Ziff. 6

§ 4 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Der Marktverband berät den Bundesminister bei der Durchführung seiner Aufgaben."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

R

8. § 4 Abs. 4

§ 4 Abs. 4 ist zu streichen.

Begründung:

Es liegt kein rechtfertigender Grund dafür vor, den Marktverband, also einen privatrechtlichen Zusammenschluß, einer allgemeinen und umfassenden Rechtsaufsicht zu unterstellen.

R 9. § 5 Abs. 1 und 2, § 6

Gegen § 5 Abs. 1 und 2 bestehen nach Auffassung des Bundesrates verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf das allgemeine rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot und, da die Vorschrift in § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3 bußgeldbewehrt ist, auch wegen des Gebots tatbestandlicher Bestimmtheit nach Artikel 103 Abs. 2 GG. Eine genauere Regelung erscheint insbesondere in folgender Hinsicht geboten:

In § 5 Abs.1 Satz 1 wird zur Umgrenzung der allen natürlichen und juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen auferlegten Auskunftspflicht nur darauf abgestellt, daß die Auskünfte "zur Durchführung der durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben erforderlich sind." Es läßt sich nicht abgrenzen, inwieweit ein u.U. nur mittelbarer Zusammenhang (z.B. bei der Durchführung einzelner Werbemaßnahmen) ausreicht, um die Auskunftspflicht und die weiteren in § 5 Abs.2 genannten Pflichten zu begründen.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 kann durch Rechtsverordnung des Bundesministers mit Zustimmung des Bundesrates oder durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmt werden, daß die Auskünfte auch anderen Behörden als dem Bundesminister oder den zuständigen obersten Landesbehörden zu erteilen sind. Die Ermächtigung ist in dieser Form ebenfalls zu unbestimmt und bedarf einer näheren Konkretisierung nach Inhalt, Zweck und Ausmaß (Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG).

In § 5 Abs.2 wird ohne nähere Eingrenzung des Zweckes und des Umfangs der Maßnahmen eine Verpflichtung begründet, das Betreten von Grundstücken und Geschäftsräumen, die Vornahme nicht näher umschriebener Prüfungen, Besichtigungen und Einsichtnahmen in geschäftliche Unterlagen zu dulden sowie bei automatischer Buchführung Listen mit "erforderlichen" Angaben ausdrucken zu lassen. Auch hier bedarf es einer näheren Bestimmung von Voraussetzung und Umfang der Verpflichtungen.

Wegen der unbestimmten Fassung von § 5 Abs.1 und 2 bestehen auch gegen § 6 Abs.1 Nr.2 und 3, wo auf § 5 Abs.1 und 2 verwiesen wird, Bedenken im Hinblick auf die notwendige tatbestandliche Bestimmtheit der Bußgeldnormen.

B

10. Der **Finanzausschuß**
empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.